

(3) Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, so wird der örtliche Träger kostenersatzungspflichtig, der ohne Anwendung des § 86 Abs. 6 örtlich zuständig geworden wäre.¹³⁹

§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.

(2) Ist ein kostenersatzungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(3) Eine nach Absatz 1 oder 2 begründete Pflicht zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn und solange nach der Inobhutnahme Leistungen aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 gewährt werden.¹⁴⁰

§ 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, der nach dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zuständig geworden ist. Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86d aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach §§ 86, 86a und 86b begründet wird.

(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, so hat dieser zusätzlich einen Betrag in Höhe eines Drittels der Kosten, mindestens jedoch 50 Euro, zu erstatten.

139 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 lit. j litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kostenerstattung bei Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege“.

Artikel 1 lit. j litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder für Eingliederungshilfe bei einer Pflegeperson“ nach „örtlicher Träger“ gestrichen.

Artikel 1 lit. j litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „einen anderen örtlichen oder“ nach „gegen“ eingefügt.

Artikel 1 lit. j litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Hat sich nach dem Zuständigkeitswechsel der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgeblich gewöhnliche Aufenthalt geändert“ durch „Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat in Abs. 2 „oder wird“ nach „bleibt“ gestrichen.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat in Abs. 2 „oder wird“ nach „bleibt“ eingefügt.

140 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 lit. k des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) hat in Abs. 2 „vom“ durch „von dem“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 1 „oder die Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43)“ nach „(§ 42)“ gestrichen.

(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten vom überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört, der nach Absatz 1 tätig geworden ist.¹⁴¹

§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

(2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.

(3) (weggefallen)

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

(5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89c und § 89e vor.¹⁴²

141 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 8c Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 2 „100 Deutsche Mark“ durch „500 Euro“ ersetzt.

142 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19, der im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Jugendhilfe gewährt, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, in dessen Bereich die Person geboren ist. Dies gilt nicht für Leistungen, bei denen sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder des nach § 86 Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Elternteils richtet.

(2) Liegt der Geburtsort des jungen Menschen oder des Leistungsberechtigten nach § 19 nicht im Inland, so wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Jugendhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Hierbei hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr nach den Absätzen 1 und 2 und nach §§ 6, 88 Abs. 1 ergeben haben, zu berücksichtigen. Soweit durch Verwaltungsvereinbarung der Länder nichts anderes bestimmt wird, werden die Aufgaben der Schiedsstelle vom Bundesverwaltungsamt wahrgenommen.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung der nach den Absätzen 1 und 2 aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.“

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat Satz 2 in Abs. 3 geändert. Satz 2 lautete: „Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr

1. durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und
2. die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9

§ 89e Schutz der Einrichtungorte

(1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen und ist dieser in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet worden, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, so ist der örtliche Träger zur Erstattung der Kosten verpflichtet, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in eine Einrichtung, eine andere Familie oder sonstige Wohnform den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 und § 86b Abs. 3 richtet.

(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so sind die Kosten von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört.¹⁴³

§ 89f Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden.

(2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.¹⁴⁴

§ 89g Landesrechtvorbehalt

ergeben hat.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift ergeben hat.“

143 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

144 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 8c Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 2 Satz 1 „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind im Falle von Haushalten, zu denen ausschließlich Personen rechnen, die Leistungen nach diesem Buch erhalten, bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, 56 vom Hundert der bei der Leistung berücksichtigten Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches oder wenn neben der Leistung gleichzeitig Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet worden ist.“

Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.¹⁴⁵

§ 89h Übergangsvorschrift

(1) Für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d, die vor dem 1. Juli 1998 begonnen haben, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) Kosten, für deren Erstattung das Bundesverwaltungsamt vor dem 1. Juli 1998 einen erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt hat, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erstatten. Erfolgt die Bestimmung nach dem 30. Juni 1998, so sind § 86 Abs. 7, § 89b Abs. 3, die §§ 89d und 89g in der ab dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.¹⁴⁶

Achtes Kapitel Kostenbeteiligung¹⁴⁷

Erster Abschnitt Pauschalierte Kostenbeteiligung¹⁴⁸

145 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Landesrecht kann bestimmen, daß die Aufgaben des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.“

146 QUELLE

27.06.1993.—Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.1996.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 89h Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts werden durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Buches über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und in der Jugendhilfe nach § 113a des Bundessozialhilfegesetzes sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

QUELLE

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) hat die Vorschrift eingefügt.

147 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Kapitels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Heranziehung zu den Kosten, Kostenerstattung“.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Überschrift des Kapitels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen“.

148 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen
 nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.¹⁴⁹

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erhebung von Teilnahmebeiträgen“.

149 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

- „(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten
1. der Jugendarbeit (§ 11),
 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16) und
 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22, 24)

können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder pauschale Beträge festsetzen und diese nach Einkommensgruppen oder Kinderzahl staffeln.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und die Hilfe gemäß der landesrechtlichen Regelung nach Maßgabe des § 24 erforderlich ist.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.“

01.01.2005.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 4 „§§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erhebung von Teilnahmebeiträgen“.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „nach §§ 22, 24“ durch „und Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Gebühren“ durch „Kostenbeiträge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Gebühren“ durch „Kostenbeiträge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „die Gebühr“ durch „der Kostenbeitrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „die Gebühr“ durch „der Kostenbeitrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat in Abs. 1 Satz 1 „Teilnahmebeiträge oder“ nach „können“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „Teilnahmebeiträge oder“ nach „Werden die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „der Teilnahmebeitrag oder“ vor „der Kostenbeitrag“ gestrichen und jeweils „ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise“ nach „oder“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „bis 85, 87 und 88“ durch „bis 85, 87, 88 und 92a“ ersetzt.

01.08.2019.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

Zweiter Abschnitt

Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen¹⁵⁰

§ 91 Anwendungsbereich

(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19),
3. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20),
4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21),
5. der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - d) auf der Grundlage von § 27 in stationärer Form,
6. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4),
7. der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
8. der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41).

(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20,
2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 und
4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41).

(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.¹⁵¹

06.12.2019.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.“

150 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Heranziehung zu den Kosten“.

151 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern haben zu den Kosten

1. der Unterbringung eines Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Betreuung und Unterkunft eines Elternteils zusammen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform (§ 19),
3. der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20),
4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21),
5. der Hilfe zur Erziehung einschließlich der Leistungen nach den §§ 39 und 40 in
 - a) einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) Vollzeitpflege (§ 33),
 - c) einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35),
6. der Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42),
7. der vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 43)

beizutragen.

(2) Die Eltern haben zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24) beizutragen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1, 3 und 4 regeln.

(3) Der junge Volljährige hat zu den Kosten

1. der Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3) und
2. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41)

beizutragen.

(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.“

01.01.1996.—Artikel 1 lit. I litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Kindes oder“ nach „eines“ eingefügt.

Artikel 1 lit. I litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b jeweils „Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 55 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „oder Lebenspartner“ am Ende eingefügt und in Abs. 4 Satz 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 91 Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten

(1) Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden zu den Kosten

1. der Unterkunft eines Kindes oder Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20),
3. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21),
4. der Hilfe zur Erziehung in
 - a) einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) Vollzeitpflege (§ 33),
 - c) einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
5. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4),
6. der Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42),
7. der vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 43)

§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung

(1) Zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen sind Elternteile aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 genannten Leistungen herangezogen.

(1a) Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe von § 93 Absatz 1 Satz 3 und § 94 Absatz 3 heranzuziehen:

1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,
2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 genannten Leistungen,
3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen,
4. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen herangezogen.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.

(3) Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab welchem dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und er über die Folgen für seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde. Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war. Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.

herangezogen.

(2) Die Eltern und das Kind werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24) herangezogen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so werden dieser und das Kind zu den Kosten herangezogen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 90 Abs. 1, 3 und 4 regeln.

(3) Der junge Volljährige wird zu den Kosten

1. der Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zum Abschluß der Schulausbildung (§ 21 Satz 3) und
3. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht,

herangezogen.

(4) Bei der Gewährung von Leistungen nach § 19 werden herangezogen

1. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der Kinder diese selbst und ihre Eltern,
2. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft des Elternteils dieser selbst und sein Ehegatte oder Lebenspartner,
3. zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft der schwangeren Frau diese selbst und ihr Ehegatte oder Lebenspartner.

Der Ehegatte oder Lebenspartner wird nicht zu den Kosten herangezogen, wenn der leistungsberechtigte Elternteil oder die schwangere Frau volljährig ist; in diesem Fall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Unterhaltsanspruch des Elternteils oder der schwangeren Frau nach Maßgabe der §§ 95, 96 auf sich überleiten.

(5) Die Eltern des Kindes oder Jugendlichen werden nur dann zu den Kosten herangezogen, wenn das Kind oder der Jugendliche die Kosten nicht selbst tragen kann.

(6) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.

(7) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.“

(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Von der Heranziehung der Eltern ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche, die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigte nach § 19 schwanger ist oder der junge Mensch oder die nach § 19 leistungsberechtigte Person ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.¹⁵²

152 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 92 Kostentragung, Kostenbeitrag

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in § 91 genannten Leistungen und anderen Aufgaben, soweit den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nicht nach Maßgabe des § 93 zuzumuten ist.

(2) In begründeten Fällen können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten auch insoweit tragen, als den Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe des § 93 zuzumuten ist; in diesem Umfang haben sie zu den Kosten beizutragen.

(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und Abs. 3 Nr. 2 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe des § 93 zuzumuten ist; in diesem Umfang haben sie zu den Kosten beizutragen.

(4) Der Kostenbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(5) Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.“

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 92 Formen der Kostentragung durch die öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in § 91 genannten Leistungen und anderen Aufgaben, soweit den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 nicht zuzumuten ist.

(2) In begründeten Fällen können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten auch insoweit tragen, als den Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen.

(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, 7, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93, 94 zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch besteht, der nach § 94 Abs. 3 übergeht; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen oder wird der Unterhaltsanspruch geltend gemacht.“

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ nach „bis 7“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „und Abs. 2 Nr. 4“ nach „und 8“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „oder gleichrangig“ nach „vorrangig“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 oder die junge Volljährige“ durch „ , die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigte nach § 19“ ersetzt.

03.12.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat in Abs. 4 Satz 2 „der junge Mensch oder die nach § 19 leistungsberechtigte Person“ nach „ist oder“ eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat in Abs. 1a „junge Volljährige und“ nach „sind“ gestrichen.

§ 93 Berechnung des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Eine Entschädigung, die nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Geldleistungen, die dem gleichen Zwecke wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen; dies gilt nicht für

1. monatliche Leistungen nach § 56 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 61 Absatz 2 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches für sonstige Bedürfnisse genannten Betrages und
2. monatliche Leistungen nach § 122 des Dritten Buches bis zu einer Höhe des in § 123 Satz 1 Nummer 2, § 124 Nummer 2 und § 125 des Dritten Buches genannten Betrages.

Kindergeld und Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen gezahlte Steuern und
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. In Betracht kommen insbesondere

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
3. Schuldverpflichtungen.

Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

(4) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches die Person in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Der Antrag kann innerhalb eines

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a bis c des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat Abs. 1a aufgehoben, Abs. 1 in Abs. 1a unnummeriert und Abs. 1 eingefügt. Abs. 1a lautet:

„(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen sind volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1a „Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind“ durch „Unabhängig von ihrem Einkommen sind nach Maßgabe von § 93 Absatz 1 Satz 3 und § 94 Absatz 3 heranzuziehen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 im neuen Abs. 1a aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 4 lautet:

„4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen,“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „ , Ehegatten und Lebenspartnern“ nach „Eltern“ gestrichen.

Jahres nach Ablauf dieses Kalenderjahres gestellt werden. Macht die kostenbeitragspflichtige Person glaubhaft, dass die Heranziehung zu den Kosten aus dem Einkommen nach Satz 1 in einem bestimmten Zeitraum eine besondere Härte für sie ergäbe, wird vorläufig von den glaubhaft gemachten, dem Zeitraum entsprechenden Monateinkommen ausgegangen; endgültig ist in diesem Fall das nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermittelnde durchschnittliche Monateinkommen dieses Jahres maßgeblich.¹⁵³

153 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 93 Umfang des Kostenbeitrags

(1) Für die Ermittlung des Einkommens und Vermögens und die Bemessung des Kostenbeitrages gelten die §§ 76 bis 79, 84, 85, 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend; leben die Eltern oder ein Elternteil nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird für diese Eltern oder den Elternteil der Kostenbeitrag so ermittelt, wie wenn sie oder er selbst Hilfeempfänger wären.

(2) Der Beitrag zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung, der Inobhutnahme und der vorläufigen Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen ist wie folgt zu bemessen:

1. Das Kind oder der Jugendliche soll nach Maßgabe des § 79 Abs. 1 sowie der §§ 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen werden.
2. Eltern oder Elternteile sollen nur in Höhe der Unterhaltsaufwendungen herangezogen werden, die von ihnen zu tragen wären, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere erzieherische Bedarf außer Betracht bleibt. Eltern oder Elternteile, mit denen das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe zusammenlebte, sind in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen heranzuziehen; bei der Ermittlung der Ersparnis ist die Verpflichtung des anderen Elternteils und des Kindes oder des Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Ersparnis kann nach Einkommensgruppen gestaffelt pauschal festgesetzt werden, sofern im Einzelfall keine abweichende Beurteilung geboten ist. Der Einsatz von Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe, kann in jedem Fall verlangt werden.

(3) Von der Erhebung eines Kostenbeitrags soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.“

01.07.2001.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 7 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 2 „§§ 79, 84, 85“ durch „§§ 85, 87 und 88 des Zwölften Buches“, „§§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§§ 90 und 91 des Zwölften Buches“ und „§ 79 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 85 Abs. 1 des Zwölften Buches“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§§ 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§§ 85, 87 und 88 des Zwölften Buches“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§§ 82 bis 84 des Zwölften Buches“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Bundessozialhilfegesetzes“ durch „Zwölften Buches“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 93 Umfang der Heranziehung

(1) Die Heranziehung zu den Kosten der in § 91 genannten Aufgaben erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, soweit nicht nach § 94 Abs. 3 der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen übergeht. Der Kostenbeitrag wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie des § 94 ermittelt und durch Leistungsbescheid festgesetzt. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Eltern, von denen nach Absatz 1 ein Kostenbeitrag erhoben wird, sowie der junge Volljährige und der Leistungsberechtigte nach § 19 werden aus ihren Einkommen nach §§ 85, 87 und 88 des Zwölften Buches und ihren Vermögen nach §§ 90 und 91 des Zwölften Buches zu den Kosten herangezogen; lebten die Eltern oder ein Elternteil vor Beginn der Leistung nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen

§ 94 Umfang der Heranziehung

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.

zusammen, so ist zur Ermittlung der für sie maßgeblichen Einkommensgrenze § 85 Abs. 1 des Zwölften Buches anzuwenden.

(3) Das Kind oder der Jugendliche soll nur aus seinem Einkommen nach Maßgabe der §§ 85, 87 und 88 des Zwölften Buches zu den Kosten herangezogen werden.

(4) Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 82 bis 84 des Zwölften Buches entsprechend. Als gleichartige Einrichtung im Sinne des § 85 des Zwölften Buches gilt auch eine selbständige sonstige Wohnform nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 21, 34, die Tagespflege nach § 23, die Vollzeitpflege nach § 33, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 sowie die Eingliederungshilfe bei einer geeigneten Pflegeperson nach § 35a Abs. 2 Nr. 3.

(5) Mittel in Höhe der Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, sind neben dem Kostenbeitrag einzusetzen.

(6) Von der Heranziehung der Eltern zu den Kosten ist abzusehen, wenn das Kind oder die Jugendliche schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, daß der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird.“

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

03.12.2013.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat in Abs. 1 Satz 4 „Kindergeld und“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere

1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
3. Schuldverpflichtungen.

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.“

01.01.2024.—Artikel 36 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und der Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch.“

01.01.2025.—Artikel 42 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Leistungen nach dem Vierzehnten Buch und der Leistungen nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Vierzehnten Buches vorsehen, der Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz, der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Leistungen nach dem Vierzehnten Buch.“

(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil die Höhe des nach § 93 ermittelten Einkommens und die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Range wie der untergebrachte junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 unterhaltsberechtig sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Heranziehung der Elternteile erfolgt nachrangig zu der Heranziehung der jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes.

(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, so ist die tatsächliche Betreuungslleistung über Tag und Nacht auf den Kostenbeitrag anzurechnen.

(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.¹⁵⁴

154 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 94 Überleitung von Ansprüchen

(1) Haben das Kind, der Jugendliche, dessen Eltern oder der junge Volljährige für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Kind oder dem Jugendlichen die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur bewirken, wenn Hilfe für junge Volljährige geleistet wird und der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger nicht im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist.

(3) Hinsichtlich des überleitungsfähigen Betrages gilt § 93 Abs. 1 entsprechend. Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.“

01.07.1998.—Artikel 4 Abs. 11 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 3 Satz 2 „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ nach „bleibt“ eingefügt.

Artikel 4 Abs. 11 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 4 Abs. 11 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 94 Sonderregelungen für die Heranziehung der Eltern

(1) Wird Hilfe zur Erziehung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4) oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 91 Abs. 1 Nr. 5) gewährt, so gelten abweichend von § 93 Abs. 2 bis 4 für die Heranziehung der Eltern oder Elternteile die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Lebten die Eltern oder Elternteile vor Beginn der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so sind sie in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen zu den Kosten heranzuziehen. Für diese ersparten Aufwendungen sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.

(3) Lebten die Eltern oder Elternteile zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird von ihnen kein Kostenbeitrag erhoben. Wird Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gewährt, zu deren Kosten die Eltern nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b bis d oder Nr. 5 Buchstabe b beizutragen haben, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes oder des Jugendlichen in Höhe des Betrages, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere Bedarf außer Betracht bleibt zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch, auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Für die Vergangenheit können die Eltern oder Elternteile außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Gewährung von Jugendhilfe unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Über die Ansprüche nach den Sätzen 2 und 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann den auf ihn nach Absatz 3 übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der Person, die zur gerichtlichen Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs berechtigt wäre, zu diesem Zweck auf das Kind oder den Jugendlichen zurückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen diese Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat in Abs. 5 Satz 1 „und Leistungsberechtigter nach § 19“ nach „Menschen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Beträge sind alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 2007, der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens anzupassen.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Junge Menschen haben ihr Einkommen nach den Abzügen des § 93 in vollem Umfang als Kostenbeitrag einzusetzen. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.“

03.12.2013.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat in Abs. 3 Satz 1 „mindestens“ durch „unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „nach Satz 1“ nach „Kostenbeitrag“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 60 lit. a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Abs. 3 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „75 Prozent“ durch „höchstens 25 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 6 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Eltern sollen nachrangig zu den jungen Menschen herangezogen werden. Ehegatten und Lebenspartner sollen nachrangig zu den jungen Menschen, aber vorrangig vor deren Eltern herangezogen werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , Ehegatten und Lebenspartner“ nach „Elternteil“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 und 4“ nach „und 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

**Dritter Abschnitt
Überleitung von Ansprüchen¹⁵⁵**

§ 95 Überleitung von Ansprüchen

(1) Hat eine in § 92 Absatz 1a genannte Person oder ein Ehegatte oder Lebenspartner des jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der andere weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches noch eine in § 92 Absatz 1a genannte Person noch eine andere gegenüber dem jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 dem Grunde nach zum Unterhalt verpflichtete Person ist.

(2) Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder Jugendhilfe nicht gewährt worden oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.¹⁵⁶

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ , Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19“ nach „Eltern“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.“

155 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

156 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 95 Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.“

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 1 „kein“ durch „weder“ ersetzt und „noch Kostenbeitragspflichtiger“ nach „Buches“ eingefügt.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat in Abs. 1 „§ 91“ durch „§ 92 Abs. 1“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat eine der in § 92 Abs. 1 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches

Vierter Abschnitt

noch Kostenbeitragspflichtiger ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.“

157 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 96 Auskunftspflichten

(1) Über Einkommen und Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen und seiner Eltern sowie des jungen Volljährigen haben auf Ersuchen des Jugendamts diese selbst, ihre Unterhaltspflichtigen sowie die jeweiligen Arbeitgeber Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über den Einsatz des Einkommens und Vermögens oder die Bemessung des Aufwendungsersatzes erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.“

01.01.1996.—Artikel 1 lit. m des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) hat in Abs. 2 Satz 2 „aus häusliche Ersparnis“ durch „auf Grund der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 55 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 96 Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang eines Anspruchs nach § 95 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nur bewirken,

1. wenn einem Volljährigen
 - a) eine Leistung nach § 13 Abs. 3, § 19 oder § 21 Satz 3 gewährt wird oder
 - b) eine Leistung nach § 41 gewährt wird, zu deren Kosten dieser nach § 91 Abs. 3 Nr. 3 beizutragen hat, und
2. sofern der Unterhaltspflichtige mit dem Volljährigen im ersten Grad verwandt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner ist.

Ist die Leistungsberechtigte schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres, so darf der Unterhaltsanspruch gegen Verwandte ersten Grades nicht übergeleitet werden.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den Übergang des Unterhaltsanspruchs nur in Höhe des Betrages bewirken, der zu zahlen wäre, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende besondere Bedarf außer Betracht bleiben, höchstens jedoch in Höhe der geleisteten Aufwendungen. Wurde der Unterhaltspflichtige vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Unterhaltsberechtigten nach § 94 Abs. 2 zu den Kosten herangezogen, so darf der örtliche Träger den Übergang nur in Höhe des Betrages bewirken, der auf Grund der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen verlangt werden könnte.

(3) Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(4) Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.“

Ergänzende Vorschriften¹⁵⁸**§ 97 Feststellung der Sozialleistungen**

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.¹⁵⁹

§ 97a Pflicht zur Auskunft

(1) Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist. Pflege-

158 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

159 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 97 Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Das nach § 85 Abs. 1 und 2 zuständige Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses

1. für die Erfüllung der Aufgabe nach § 42 oder
2. im Rahmen seiner Verpflichtung zum Tätigwerden nach § 85 Abs. 3

aufgewendet hat.

(2) Das Landesjugendamt oder die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses auf Grund von § 85 Abs. 2 und 3 für den Aufenthalt in Vollzeitpflege, einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder für eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die mit einer Unterbringung verbunden ist, deshalb aufgewendet hat, weil der Hilfeempfänger keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder ein solcher nicht zu ermitteln war.

(3) Ein Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die Kosten zu erstatten, wenn von ihm oder seiner beauftragten Stelle eine Hilfe verzögert, unzureichend gewährt oder versagt worden ist und deshalb das andere Jugendamt Hilfe gewähren mußte. Die Erstattungspflicht besteht nicht oder fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.

(4) Tritt ein Kind oder ein Jugendlicher aus einem anderen Staat in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs über und nimmt es oder er innerhalb eines Monats nach dem Übertritt eine Leistung der Jugendhilfe in Anspruch, so sind die aufgewendeten Kosten von dem Landesjugendamt oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu erstatten, in dessen oder in deren Bereich das Kind oder der Jugendliche geboren ist. § 108 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(5) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe den Vorschriften dieses Buches entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen Jugendamts zur Zeit der Hilfgewährung angewandt werden. Kosten unter 2 000 Deutsche Mark werden nicht erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.“

personen, die mit dem jungen Menschen in gerader Linie verwandt sind, sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfaßt auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, daß nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.¹⁶⁰

160 QUELLE

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 3 § 55 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Kostenbeitrags“ nach „Teilnahmebeitrags“ und „ , deren Ehegatten und Lebenspartner“ nach „Volljährige“ eingefügt sowie „§§ 93, 94 Abs. 1 und 2“ durch „den §§ 92 bis 94“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit dies für die Geltendmachung eines nach § 94 Abs. 3 übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder die Überleitung eines Unterhaltsanspruchs nach § 96 erforderlich ist, sind die Eltern oder Elternteile eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie der Ehegatte oder Lebenspartner des jungen Volljährigen verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Teilnahmebeitrags“ durch „Kostenbeitrags“ ersetzt.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlaß eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige, deren Ehegatten und Lebenspartner verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat in Abs. 1 Satz 2 „Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ durch „Einkommensverhältnisse“ ersetzt.

§ 97b¹⁶¹

§ 97c Erhebung von Gebühren und Auslagen

Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln.¹⁶²

**Neuntes Kapitel
Kinder- und Jugendhilfestatistik**

§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,
 - 1a. Kinder in den Klassenstufen eins bis vier,
 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,
 3. Personen, die mit öffentliche Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,
 4. die Empfänger
 - a) der Hilfe zur Erziehung und
 - b) der Hilfe für junge Volljährige,
 - c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
 5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,
 6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,
 7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,
 8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,
 9. Maßnahmen des Familiengerichts,
 10. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6,
 11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,
 12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe, sowie
 13. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a

als Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der elterlichen Sorge sind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch laufende Erhebungen über Sorgeerklärungen durchzuführen.¹⁶³

161 QUELLE

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 97b Übergangsregelung

Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem 1. Oktober 2005 gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten bis zum 31. März 2006 nach den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen.“

162 QUELLE

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 99 Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind

1. im Hinblick auf die Hilfe

- a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
- b) Art der Hilfe,
- c) Ort der Durchführung der Hilfe,
- d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,
- e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,
- f) Intensität der Hilfe,
- g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,
- h) Gründe für die Hilfestellung,
- i) Grund für die Beendigung der Hilfe,
- j) vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,
- k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1,

163 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat Nr. 1 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 2 bis 9 in Nr. 3 bis 10 unnummeriert und Nr. 2 eingefügt.

31.12.2003.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) hat Abs. 2 eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a bis c des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Nr. 7 in Abs. 1 aufgehoben, Nr. 8 bis 10 in Nr. 10 bis 12 sowie Nr. 1 bis 6 in Nr. 4 bis 9 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 11 „mit Ausnahme der Tageseinrichtungen“ nach „Einrichtungen“ eingefügt.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24a,“.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder,“.

Artikel 2 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. sorgerechtliche Maßnahmen,“.

Artikel 2 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 13 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat Nr. 10 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,“.

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 61 lit. a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Nr. 11 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. die Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie“.

Artikel 1 Nr. 61 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 12 „sowie“ am Ende eingefügt.

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

- l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie
 2. im Hinblick auf junge Menschen
 - a) Geschlecht,
 - b) Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - c) Lebenssituation bei Beginn der Hilfe,
 - d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
 - f) anschließender Aufenthalt,
 - g) nachfolgende Hilfe;
 3. bei sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 und anderen familienorientierten Hilfen nach § 27 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr der in der Familie lebenden jungen Menschen sowie
 - b) Zahl der außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen,
 4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.
- (2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz Maßnahmen nach § 42 oder § 42a getroffen worden sind, gegliedert nach
1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebender Institution oder Person, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließendem Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,
 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Altersgruppe zu Beginn der Maßnahme, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Art des Aufenthalts vor Beginn der Maßnahme.
- (3) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Annahme als Kind sind
1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert
 - a) nach nationaler Adoption und internationaler Adoption nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
 - b) nach Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, und Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes, Datum des Adoptionsbeschlusses,
 - c) nach Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
 - d) zusätzlich bei nationalen Adoptionen nach Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung,
 - e) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption, nach Herkunftsland und gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption sowie nach Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland,

- f) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand der oder des Annehmenden sowie nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,
2. die Zahl der
- a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
 - b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
3. bei Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes sowie eines Umwandlungsanspruchs nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes die Zahl der
- a) eingeleiteten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes,
 - b) beendeten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes, die ausländische Adoptionen nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum Gegenstand haben, gegliedert nach
 - aa) dem Ergebnis des Verfahrens im Hinblick auf eine erfolgte und nicht erfolgte Vermittlung nach § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes,
 - bb) dem Vorliegen einer Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und
 - cc) der Verfahrensdauer.
- (4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter
- 1. gesetzlicher Amtsvormundschaft,
 - 2. bestellter Amtsvormundschaft,
 - 3. bestellter Amtspflegschaft sowie
 - 4. Beistandschaft,
- gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).
- (5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über
- 1. die Pflegeerlaubnis nach § 43 ist die Zahl der Tagespflegepersonen,
 - 2. die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.
- (6) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Gefährdungseinschätzung nach Absatz 1 vorgenommen worden ist, gegliedert
- 1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr,
 - 2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.
- (6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen und die gerichtliche Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen, oder den Eltern die elterliche Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.

(6b) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Maßnahmen des Familiengerichts ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung ihres Wohls das familiengerichtliche Verfahren auf Grund einer Anrufung durch das Jugendamt nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder auf andere Weise eingeleitet worden ist und

1. den Personensorgeberechtigten auferlegt worden ist, Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
2. andere Gebote oder Verbote gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Dritten ausgesprochen worden sind,
3. Erklärungen der Personensorgeberechtigten ersetzt worden sind,
4. die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen und auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht, Altersgruppen und zusätzlich bei Nummer 4 nach dem Umfang der übertragenen Angelegenheit. Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Altersgruppen zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.

(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach
 - a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen,
 - b) der Zahl der genehmigten Plätze,
 - c) der Art und Anzahl der Gruppen,
 - d) die Anzahl der Kinder insgesamt,
 - e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie
 - f) Öffnungszeiten,
2. für jede dort tätige Person
 - a) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
 - b) für das pädagogisch und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung,
3. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch und Klassenstufe,
 - b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
 - d) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - e) Eingliederungshilfe,
 - f) Gruppenzugehörigkeit,
 - g) Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede tätige Person
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art und Umfang der Qualifikation, höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung,
2. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
 - b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,
 - c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,
 - d) Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,

- e) Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,
- f) Eingliederungshilfe,
- g) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
- h) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements,
- i) Monat und Jahr der Aufnahme in Kindertagespflege.

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 durchführen und die von diesen betreuten Kinder sind die Zahl der Kindertagespflegepersonen und die Zahl der von diesen betreuten Kinder jeweils gegliedert nach Pflegestellen.

(7c) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier sind

1. Klassenstufe,
2. Anzahl der Wochenstunden, die das Kind in Angeboten nach § 24 Absatz 4 verbringt,
3. Art der Angebote nach § 24 Absatz 4.

(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie bei den Erhebungen über Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Absatz 6 sind offene und Gruppenangebote sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit, soweit diese mit öffentlichen Mitteln pauschal oder maßnahmenbezogen gefördert werden oder der Träger eine öffentliche Förderung erhält, gegliedert nach

1. Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
2. Dauer, Häufigkeit, Durchführungsort und Art des Angebots; zusätzlich bei schulbezogenen Angeboten die Art der kooperierenden Schule,
3. Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen sowie, mit Ausnahme der sonstigen pädagogisch tätigen Personen, deren Altersgruppe und Geschlecht,
4. Zahl der Teilnehmenden und der Besucher sowie, mit Ausnahme von Festen, Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Geschlecht und Altersgruppe,
5. Partnerländer und Veranstaltungen im In- oder Ausland bei Veranstaltungen und Projekten der internationalen Jugendarbeit.

(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind

1. die Träger gegliedert nach
 - a) Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,
 - b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,
 - c) deren Personalausstattung sowie
 - d) Anzahl der Einrichtungen,
2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach
 - a) Postleitzahl des Standorts,
 - b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,
3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,

c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.

(10) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind

1. die Art des Trägers,
2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,
3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,
4. die Ausgaben für das Personal, das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtlicher Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.¹⁶⁴

164 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 „ , Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ nach „Erziehung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 28“ durch „§§ 28, 35a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „ , von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a“ nach „bis 35“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. d, e und g desselben Gesetzes hat Abs. 9 in Abs. 10 unnummeriert, Abs. 8 durch Abs. 9 ersetzt, Abs. 2 bis 7 in Abs. 3 bis 8 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 8 lautete:

„(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers und der Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe nach Art des Trägers,
2. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle, die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze sowie Geschlecht, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, die Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereichs.“

Artikel 1 Nr. 42 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 Nr. 3 „innerdeutschen und“ nach „der“ und im neuen Abs. 8 „innerdeutschen und“ nach „bei der“ gestrichen.

01.07.1998.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft nach § 55 und die Beistandschaft des Jugendamts nach § 58 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen

1. unter gesetzlicher und bestellter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie
2. unter Beistandschaft des Jugendamts,

gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).“

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a „Kindschaftsverhältnis“ nach „Staatsangehörigkeit,“ sowie in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „Kindschaftsverhältnis“ am Ende gestrichen.

31.12.2003.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) hat Abs. 6a eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 55 lit. b des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 2 „den §§ 42 und 43“ durch „§ 42“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 44 erteilt worden ist, ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Vaterschaftsfeststellungen sind die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nach ihrer Art sowie die Zahl der nicht festgestellten Vaterschaften.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 7a und 7b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die“ nach „Einrichtungen,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 1 „ , der Rechtsform“ nach „Trägers“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 2 „Jugendhilfe und“ durch „Jugendhilfe sowie“ ersetzt und „und der Rechtsform“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. dd littt. aaa desselben Gesetzes hat Buchstaben a und b in Abs. 9 Nr. 3 aufgehoben. Buchstaben a und b lauteten:

„a) die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle,

b) die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze,“.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. dd littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 3 Buchstabe c „Geburtsjahr“ durch „Beschäftigungsumfang“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. g litt. dd littt. ccc desselben Gesetzes hat Buchstabe d in Abs. 9 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) die Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereiches.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige sind

1. Kinder, Jugendliche und Familien als Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 29 bis 31 sowie junge Volljährige nach § 41 gegliedert
 - a) nach Art des Trägers und der Hilfe, Institution oder Personenkreis, die oder der die Hilfe angeregt hat, Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe und Art des Hilfeanlasses,
 - b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, und Art des Aufenthaltes während der Hilfe,
 - c) bei Familien zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Zusammensetzung der Familie, Staatsangehörigkeit der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Zahl der in und außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen, Geburtsjahr des jüngsten und ältesten in der Familie lebenden Kindes oder Jugendlichen,
2. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die nach §§ 28, 35a oder § 41 eine Beratung durch Beratungsdienste oder -einrichtungen erfolgt, gegliedert
 - a) nach Art des Trägers und der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle, Form und Schwerpunkt der Beratung und der Therapie, Monat und Jahr des Beratungsbeginns und -endes, Beendigungsgrund sowie Art des Beratungsanlasses,
 - b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, derentwegen die Beratung erfolgt, zusätzlich nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Zahl der Geschwister und Art des Aufenthalts zu Beginn der Beratung,
3. Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 35, von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a sowie junge Volljährige nach § 41, gegliedert
 - a) nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und,
 - b) nach Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Sorgerechtsentzug oder Tod der Eltern, Art des Aufenthalts sowie Schul- und Ausbildungsverhältnis vor der Hilfefewährung,
 - c) nach Art der gegenwärtigen und vorangegangenen Hilfe, Monat und Jahr des Hilfebeginns,
 - d) nach Form der Unterbringung während der Hilfe und vormundschaftsrichterlicher Entscheidung zur Unterbringung,
 - e) bei Unterbringungswechseln während der Hilfefewährung zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen nach Datum des Unterbringungswechsels, bisheriger und gegenwärtiger Form der Unterbringung sowie Art der Hilfe,
 - f) bei Ende einer Hilfeart zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen nach letztem Stand des Schul- und Ausbildungsverhältnisses sowie Änderung der Form der Unterbringung, Monat, Jahr und Ursache des Hilfeendes, Art des anschließenden Aufenthalts;

bei Unterbringung in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege ferner die Zahl und Dauer der Unterbringungen.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a „Geburtsmonat und“ nach „Geschlecht,“ eingefügt.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Buchstabe a in Abs. 6 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) nach § 50 Abs. 3 Anzeigen erstattet,“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b „Art und“ vor „Zahl“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7a Nr. 1 Buchstabe b „fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs“ durch „Art und Umfang der Qualifikation“ und das Komma vor „Ort“ durch „insgesamt und nach dem“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 7a Nr. 2 Buchstabe a „sowie Schulbesuch“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. e und f desselben Gesetzes hat Buchstaben c und d in Abs. 7a Nr. 2 neu gefasst. Buchstaben c und d lautete:

„c) tägliche Betreuungszeit,

d) Umfang der öffentlichen Finanzierung,“

Artikel 1 Nr. 24 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 7b neu gefasst. Abs. 7b lautete:

„(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind

1. die Zahl der vorhandenen Plätze in Kindertagespflege,
2. die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlich wären.“

01.09.2009.—Artikel 105 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e „familien- und vormundschaftsrichterliche“ durch „familienrichterliche“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i „sowie“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1,“ nach „Dauer der Maßnahme,“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen

1. zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts
 - a) nach § 8a Abs. 3 das Gericht angerufen worden ist,
 - b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,
2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist,

gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.“

Artikel 2 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6b eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c „Art und“ vor „Anzahl“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. e litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe c „tägliche“ am Anfang gestrichen.

Artikel 2 Nr. 26 lit. e litt. bb litt. bbb und ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe d den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 7b neu gefasst. Abs. 7b lautete:

(7b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Personen, die aufgrund einer Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 3 Kindertagespflege gemeinsam durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, sind:

1. Zahl der Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen,
2. Zahl der von den Kindertagespflege gemeinsam durchführenden Personen betreuten Kinder.“

19.05.2013.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat Abs. 6a neu gefasst. Abs. 6a lautete:

„(6a) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über Sorgeerklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern, gegliedert danach, ob Sorgeerklärungen beider Eltern vorliegen oder eine Sorgeerklärung ersetzt worden ist.“

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Art der Maßnahme,“ nach „Trägers der Maßnahme,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Staatsangehörigkeit“ durch „Migrationshintergrund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben a, b und c in Abs. 3 Nr. 1 in die Buchstaben b, c und e umnummeriert und Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 1 „der Art des Trägers, bei dem der Fall bekannt geworden ist,“ nach „nach“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6a „ , eine Sorgeerklärung ersetzt worden ist“ nach „vorliegen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b „verfügbaren“ durch „genehmigten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b „ , Art der Beschäftigung“ nach „Beruf“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe e den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7a Nr. 2 Buchstabe g den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 7a Nr. 2 Buchstabe h eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen im Bereich

1. der außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 1),
2. der Kinder- und Jugendberufshilfe (§ 11 Abs. 3 Nr. 5),
3. der internationalen Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 4) sowie
4. der Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (§ 74 Abs. 6),

gegliedert nach Art des Trägers, Dauer der Maßnahme sowie Zahl und Geschlecht der Teilnehmer, zusätzlich bei der internationalen Jugendarbeit nach Partnerländern und Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 3 Buchstabe d „ , Art der Beschäftigung“ nach „Beruf“ eingefügt.

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „und Name“ nach „Art“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j „sowie“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder § 42a“ nach „§ 42“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Art der Maßnahme,“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „zu Beginn der Maßnahme“ nach „Altersgruppe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a „und Name“ nach „Art“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. aa littt. bbb bis ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c das Komma durch „sowie“ ersetzt und Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 2 „haupt- und nebenberuflich“ nach „dort“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 1 „ , Name“ nach „Art“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Nr. 1 „und Name“ nach „Einrichtung, der Art“ eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 62 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Art und Name des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung.“

Artikel 1 Nr. 62 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Buchstabe k in Abs. 1 Nr. 1 durch die Buchstaben k und l ersetzt. Buchstabe k lautete:

„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie“.

Artikel 1 Nr. 62 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Buchstaben d und e in Abs. 1 Nr. 2 in die Buchstaben f und g unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, Institution oder Personenkreis, die oder der die Maßnahme angeregt hat, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlaß, Art der anschließenden Hilfe,“.

Artikel 1 Nr. 62 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „Migrationshintergrund“ durch „ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. c litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b „Geburtsjahr“ durch „Geburtsdatum“ und das Komma am Ende durch „, Datum des Adoptionsbeschlusses,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. c litt. aa litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c „Geschlecht und“ nach „Adoptionspflege,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. c litt. aa litt. ccc bis eee desselben Gesetzes hat die Buchstaben d und e in Abs. 3 Nr. 1 durch die Buchstaben d bis f ersetzt. Die Buchstaben d und e lauteten:

„d) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption und nach Herkunftsland,

e) nach Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden und Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,“.

Artikel 1 Nr. 62 lit. c litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 6 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

„1. nach der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung sowie dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,

2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Alter und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie dem Alter der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“

Artikel 1 Nr. 62 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6b „Alter“ durch „Altersgruppen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 6b Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. f litt. aa litt. aaa desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 7 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) der Art und Name des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen,“.

Artikel 1 Nr. 62 lit. f litt. aa litt. bbb und ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe c „sowie“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe e und f eingefügt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b „Arbeitsbereich“ durch „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. f litt. cc desselben Gesetzes hat die Buchstaben e und f in Abs. 7 Nr. 3 in die Buchstaben f und g unnummeriert, Buchstabe d durch Buchstabe e ersetzt, Buchstabe c in Buchstabe d unnummeriert und Buchstabe b durch die Buchstaben b und c ersetzt. Die Buchstaben b und d lauteten:

„b) Migrationshintergrund,

d) erhöhter Förderbedarf,“.

Artikel 1 Nr. 62 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7a Nr. 1 Buchstabe b „höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,“ nach „Qualifikation,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 62 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat die Buchstaben f bis h in Abs. 7a Nr. 2 in die Buchstaben g bis i unnummeriert, Buchstabe e durch Buchstabe f ersetzt, die Buchstaben c und d in die Buchstaben d und e unnummeriert und Buchstabe b durch die Buchstaben b und c ersetzt. Die Buchstaben b und e lauteten:

§ 100 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 99 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle oder der auskunftsgewährenden Einrichtung; soweit eine Hilfe nach § 28 gebietsübergreifend erbracht wird, die Kenn-Nummer des Wohnsitzes des Hilfeempfängers,
3. für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 2, 3 und 6 die Kenn-Nummer der betreffenden Person,
4. Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.¹⁶⁵

§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum

- „b) Migrationshintergrund,
- e) erhöhter Förderbedarf.“

Artikel 1 Nr. 62 lit. h desselben Gesetzes hat in Abs. 7b „Tagespflegepersonen“ durch „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 62 lit. j des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Einrichtungen, soweit sie nicht in Absatz 7 erfasst werden, sowie die Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sind

1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art und Name des Trägers, der Rechtsform sowie der Art und Zahl der verfügbaren Plätze,
2. die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe, gegliedert nach Art des Trägers und der Rechtsform,
3. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person
 - a) (weggefallen)
 - b) (weggefallen)
 - c) Geschlecht und Beschäftigungsumfang,
 - d) für das pädagogische und in der Verwaltung tätige Personal zusätzlich Geburtsmonat und Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich.“

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) hat in Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe a „und Klassenstufe“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7c eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 62 lit. i litt. aa des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Nr. 1 in Abs. 8 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Art, Name und Rechtsform des Trägers,“.

Artikel 1 Nr. 62 lit. i litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 8 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

- „3. Alter, Geschlecht sowie Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen,
4. Zahl, Geschlecht und Alter der Teilnehmenden sowie der Besucher,“.

165 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat in Nr. 2 „Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 die Kenn-Nummer der hilfeleistenden Stelle,“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ nach „Telefonnummer“ eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat Nr. 3 in Nr. 4 unnummeriert und Nr. 3 eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat in Nr. 4 „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ durch „Kontaktdaten“ ersetzt.

(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6a bis 7c und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014.

(2) Die Angaben für die Erhebung nach

1. § 99 Abs. 1 sind zu dem Zeitpunkt, in dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. § 99 Abs. 2 sind zum Zeitpunkt des Endes einer vorläufigen Maßnahme,
7. § 99 Abs. 3 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,
8. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr
9. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 und 5 sind zum 31. Dezember,
10. § 99 Abs. 7, 7a bis 7c sind zum 1. März,
11. § 99 Absatz 6 sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung,
12. § 99 Absatz 8 für das abgelaufene Kalenderjahr,
13. § 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember

zu erteilen.¹⁶⁶

166 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 6 und 9 sind jährlich durchzuführen. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach Absatz 7 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1994 durchzuführen.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 bis 8 in Abs. 2 durch Nr. 6 bis 9 ersetzt. Nr. 6 bis 8 lauteten:

„6. § 99 Abs. 2 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,

7. § 99 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 5 bis 7 und 9 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,

8. § 99 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3, 4 und 8 zum 31. Dezember“.

01.01.1996.—Artikel 1 lit. n des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) hat in Abs. 1 Satz 1 „1996“ durch „2000“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426) hat in Abs. 1 Satz 1 „2000“ durch „2002“ ersetzt.

31.12.2003.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) hat in Abs. 1 Satz 1 „2002“ durch „2005“ ersetzt und „, die Erhebung nach Absatz 6a beginnend 2004“ am Ende eingefügt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7 und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffend, beginnend 2005, die Erhebungen nach Absatz 2 beginnend 1995, die Erhebung nach Absatz 6a beginnend 2004.“

Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „Abs. 6 bis 8“ durch „Abs. 6, 6a und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 10 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Nr. 1“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

§ 102 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 100 Nr. 4 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,

Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 bis 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 2 bis 5 lauteten:

„2. § 99 Abs. 1 Nr. 2 sind zum Beratungsende,

3. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d sind zum Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart,

4. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e sind zum Zeitpunkt des Unterbringungswechsels während der Hilfefegewährung,

5. § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f sind zum Zeitpunkt des Endes einer Hilfeart.“

Artikel 1 Nr. 56 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für eine Bestandserhebung werden die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d fünfjährlich, beginnend 1991 erfaßt. Die Bestandserhebung wird erstmalig zum 1. Januar 1991 und ab 1995 jeweils zum 31. Dezember durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgt eine Fortschreibung mit den Erhebungsmerkmalen nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis f.“

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat Nr. 10 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. § 99 Abs. 7 bis 7b sind zum 15. März“.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 2006. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend 1994 durchzuführen.“

Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „Abs. 6, 6a“ durch „Abs. 6a, 6b“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 11 eingefügt.

19.05.2013.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) hat in Abs. 1 Satz 1 „Absatz 6b“ durch „Absatz 6a“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle vier Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 8 beginnend 1992, die Erhebungen nach Absatz 9 beginnend mit 2006. Die Erhebung nach § 99 Absatz 8 wird für das Jahr 2012 ausgesetzt.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „und 8“ nach „Abs. 6a, 6b“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 11 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 12 eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 64 lit. b litt. aa und bb des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Nr. 8 und 9 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 8 und 9 lauteten:

„8. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,

9. § 99 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 4, 5 und 9 sind zum 31. Dezember.“

Artikel 1 Nr. 64 lit. b litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 12 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 2 Nr. 13 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007.“

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 7b“ durch „bis 7c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 10 „und 7b“ durch „bis 7c“ ersetzt.

2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 8 bis 10,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 10,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 10,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, nach § 99 Absatz 8, soweit sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 1 oder Absatz 3 sind, und nach § 99 Absatz 3, 7 und 9,
7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 4 Nummer 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber,
8. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7.

Die Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 99 Absatz 7c werden durch Landesrecht bestimmt.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.¹⁶⁷

167 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 9, nach Absatz 7 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 2 und 7 bis 9, nach Absatz 7 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 9,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 9,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 9,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 7 und 8,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 8.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 1, 2, 7 und 8“ durch „Abs. 1, 2, 3, 8 und 9“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Abs. 3 und 8 bis 10“ durch „Abs. 3 und 7 und 8 bis 10“ und in Abs. 2 Nr. 3 „Abs. 8 bis 10“ durch „Abs. 7 und 8 bis 10“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „und 6“ nach „Abs. 5“ eingefügt und „Abs. 8“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „Abs. 2, 3, 8 und 9“ durch „Abs. 2, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 „Abs. 9“ durch „Abs. 7 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 1, 2, 3, 8 und 9“ durch „Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. dd des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

- „6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3, 7, 8 und 9,“.

§ 103 Übermittlung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

(3) Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken gemäß den §§ 98 und 99 dürfen auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirkes veröffentlicht werden.

(4) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.¹⁶⁸

Zehntes Kapitel Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 104 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

16.12.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) hat in Abs. 2 Nr. 5 „im Sinne des § 69 Abs. 5 und 6“ nach „Jugendhilfe“ gestrichen.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) hat in Abs. 1 Satz 2 „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils „Maßnahmen durchgeführt werden“ durch „Angebote gemacht wurden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 in Nr. 8 unnummeriert und Nr. 6 durch Nr. 6 und 7 ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 2 Nr. 6 „Absatz 2, 3, 7“ durch „Absatz 3, 7“ ersetzt.

01.04.2021.—Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) hat Nr. 7 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 3 Nummer 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber,“

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 65 lit. a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat in Abs. 2 Nr. 8 „und 9“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 65 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 1, 2, 3, 7, 8“ durch „Absatz 1, 3, 7, 8“ ersetzt.

01.07.2022.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

168 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 lit. o litt. bb des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) hat Abs. 3 eingefügt.

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat Abs. 4 eingefügt.

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder dem Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder
4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.¹⁶⁹

§ 105 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Elftes Kapitel

Übergangs- und Schlussvorschriften¹⁷⁰

§ 106 Einschränkung eines Grundrechts

169 ÄNDERUNGEN

01.04.1993.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Absatz 4 Satz 1“ durch „§ 48a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 „§ 96 Abs. 1“ durch „§ 97a Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 1 und 3“ durch „Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 8c Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 2 „tausend Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Euro“ und „dreißigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfzehntausend Euro“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 43 Abs. 1 oder“ nach „nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder“.

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder dem Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt“ nach „macht“ eingefügt.

170 QUELLE

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat in der Überschrift des Kapitels „Übergangs- und“ am Anfang eingefügt.

Durch § 42 Absatz 5 und § 42a Absatz 1 Satz 2 wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) eingeschränkt.¹⁷¹

§ 107¹⁷²

§ 108 Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie
2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028

die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und an-

171 QUELLE

01.11.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat die Vorschrift eingefügt.

172 QUELLE

10.06.2021.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat § 107 in § 108 unnummeriert.

QUELLE

01.01.2024.—Artikel 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 108 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 81 Nummer 1 und des § 93 Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.“

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 42 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat die Vorschrift aufgehoben.

dererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.

(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.¹⁷³

173 UMNUMMERIERUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) hat § 107 in § 108 unnummeriert.